

## Mitwirkungsbericht (ENTWURF)

### Anpassung der Bau- und Zonenordnung

Baureglement, Zonenplan und die Uferschutzplanung

Vom 26. Oktober 2017 bis 27. November 2017 lagen die Entwürfe des Baureglements (inkl. Anhang), des Zonenplans, der Uferschutzplanung (Vorschriften und Pläne Nr.1-5) sowie des Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV zur Einsichtnahme und Stellungnahme in der Gemeindeverwaltung auf.

Für die Mitwirkung wurde ein Fragebogen erarbeitet, der von den Mitwirkenden ausgefüllt werden konnte. Zudem bestand die Möglichkeit eigene Bemerkungen und Kommentare weiter zu geben. 16 Mitwirkungen sind bei der Gemeinde schriftlich eingegangen.

Davon wurden 11 Einreichungen mittels aufliegendem Fragebogen abgegeben und weitere 5 Wortmeldungen erfolgten in individueller Textform.

#### 1. Auswertung der Fragen

Frage Nummer	Frage	Anzahl Ja-Antworten	Anzahl Nein-Antworten	Keine Antwort	Total Antworten
1	Stimmen Sie dem angepassten Baureglement zu?	1	10	5	16
2	Stimmen Sie dem angepassten Zonenplan zu?	0	11	5	16
3	Stimmen Sie den überarbeiteten und angepassten Überbauungsvorschriften zur Uferschutzplanung zu?	1	10	5	16
4	Stimmen Sie den angepassten Uferschutzplänen 1-5 zu?	1	10	5	16

## Mitwirkungsbericht (ENTWURF)

### 2. Auswertung der konkreten Eingaben

Nr. Mitwirkung	Nr. Antrag	Betrifft			Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme
		BMBV	Gewässerraum	Weiteres		
1	1.1			x	<p><u>Bemerkung zum Baureglement</u>            Art. 1, Abs. 3 &amp; 4 bzgl. dem Ausgleich von Planungsvorteilen ist darauf zu achten, dass die Mehrwertabschöpfung nicht konfiskatorisch ausfällt</p> <p><u>Bemerkungen zum Anhang</u>            Punkt E &gt; Umwelt-, Natur- und Heimatschutz            Alt: techn. Verordnung über Abfälle vom 10.12.1990 (TVA, SR 814.015)            Neu: VVEA Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen</p> <p><u>Bemerkungen zur Beilage</u>            Bauinventar &gt; Aegertenstrasse 11 ist schützenswert &gt; Gebäude abgerissen (Neubau)</p>	<p>Wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Korrektur wird vorgenommen.</p> <p>Eine Überarbeitung des Bauinventars ist bisweilen nicht Teil dieser Teilrevision. Das kantonale Amt für Denkmalpflege verlangt Anpassungen bzgl. der Baugruppen. Im Rahmen dieser Arbeiten kann auch ein detaillierter Abgleich des Bauinventars mit den im Zonenplan verorteten geschützten und schützenswerten Bauten vorgenommen werden.</p>
	1.2			x	<p><u>Erläuterungsbericht</u>            Punkt 3.3 &gt; Kontrolle unüberbaute Bauzonen            Die Parzelle Nr. 901 ist in der Bauzone zu belassen, da die Burgergemeinde mittelfristig vorsieht, darauf Parkplätze und/oder Carports für das Wohngebiet „Birch“ zu erstellen</p>	<p>Die Parzelle Nr. 901 wird, wie im Bericht erwähnt nicht ausgezont werden.</p> <p>Hinweis: Je nach Ausgestaltung der Parkplätze muss der Waldabstand beachtet werden (Art. 34 KWaV).</p>

# Mitwirkungsbericht (ENTWURF)

Nr. Mitwirkung	Nr. Antrag	Betrifft			Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme
		BMBV	Gewässerraum	Weiteres		
2	2.1			x	<ul style="list-style-type: none"> <li>_ Kein Landschaftsschongebiet erwünscht.</li> <li>_ Forderung einer Landwirtschaftszone.</li> <li>_ Gefahrenzone nicht relevant.</li> </ul>	<p>Die Parzelle liegt weiterhin in einer Landwirtschaftszone. Das Landschaftsschongebiet überlagert die Landwirtschaftszone. Es gelten die Vorgaben zur Landwirtschaftszone und zum Landschaftsschongebiet. Eine Überprüfung der bestehenden Landschaftsschongebiete ist nicht Teil dieser Teilrevision.</p> <p>Eine Überprüfung der Gefahrengebiete ist nicht Teil dieser Teilrevision.</p>
	2.2		x		<ul style="list-style-type: none"> <li>_ Sind Güterwege und evtl. neue Güterwege mit Naturbelag noch möglich?</li>   <li>_ Falsch eingezeichnete Gewässer, Vermischung von Drainagen und Gewässer</li> </ul>	<p>Die bestehenden Güterwege fallen unter den Bestandesschutz und dürfen im Gewässerraum bestehen bleiben. Notwendiger Unterhalt der Anlage ist erlaubt (Art. 41c Abs. 2 GSchV).</p> <p>Neue Güterwege müssen ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden. Ausser es können Platzbeschränkungen aufgrund der topografischen Lage vorgewiesen werden (Art. 41c Abs.1 GSchV).</p> <p>Die AV-Grundlagen sind aus dem Jahr 2016, wobei die eingedolten Bäche in Siedlungsgebiet Anfangs 2017 durch das OIK IV neu aufgenommen wurden. Zusätzlich wurden die vorhandenen Gewässer mit der Gewässerkarte (Kt Bern) sowie mit historischen Landkarten abgeglichen.</p> <p>Der Gewässerverlauf für Schonegg/Zälgacher ist zu überprüfen und einzumessen.</p>
	2.3		x		<ul style="list-style-type: none"> <li>_ Zufahrt zu den Parzellen im Cher nicht gewährleistet.</li>   <li>_ Wer würde für die Neuerstellung eines Weges bezahlen?</li> </ul>	<p>Die bestehende Fahrwege fallen unter den Bestandesschutz und dürfen im Gewässerraum bestehen bleiben.</p> <p>Siehe Stellungnahme 2.2</p> <p>Eine Neuerstellung (Umlegung) ist aufgrund des Gewässerraums nicht notwendig (Art. 41c Abs.2 GSchV).</p>

## Mitwirkungsbericht (ENTWURF)

Nr. Mitwirkung	Nr. Antrag	Betrifft			Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme
		BMBV	Gewässerraum	Weiteres		
	2.4		x		<p>Weitere unbeantwortete Fragen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Neophytenbekämpfung</li> <li>- Zufahrten zu Parzellen</li> <li>- Forderungen für nicht Direktzahlungsabhängige Entschädigungen</li> </ul>	<p>Fragen zur Neophytenbekämpfung wurden zur Abklärung an die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) weitergereicht. Eine Antwort ist bisher ausstehend.</p> <p>Zufahrt zur Parz. siehe Stellungnahme 2.2</p> <p>Da die Einführung der Gewässerraumlinie gesetzlich gefordert wird, um einem nationalen Bedürfnis bzw. übergeordneten Interesse nachzukommen und dieses dem Privatrecht übergeordnet ist, handelt es sich nicht um eine materielle Enteignung im Sinne von Art. 130 BauG. Durch den Gewässerraum entsteht keine Enteignung, da die Fläche nach wie vor (trotz Einschränkungen) bewirtschaftet werden kann (Art. 41c Abs. 4 GSchV). Für eine extensive Bewirtschaftung im Sinne von Biodiversitätsförderflächen (BFF) können Subventionen beantragt werden (Art. 55 ff und Anhang 4 DZV).</p>
	2.5		x		<p>Das gewünschte Naherholungsgebiet ist nur dann gewährleistet, wenn gleichzeitig die Feldwege in einem guten Zustand sind.</p> <p>Die Beteiligung der Öffentlichkeit an den Kosten des Wegunterhalts sind richtig und notwendig</p>	<p>Die direkte Behandlung von Naherholungsgebieten ist nicht Teil der Teilrevision.</p> <p>Siehe Stellungnahme 2.2</p>

## Mitwirkungsbericht (ENTWURF)

Nr. Mitwirkung	Nr. Antrag	Betrifft			Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme
		BMBV	Gewässerraum	Weiteres		
3	3.1		x	x	<ul style="list-style-type: none"> <li>_ Kein Landschaftsschongebiet erwünscht.</li> <li>_ Forderung einer Landwirtschaftszone auf eigener Hofparzelle</li>   <li>_ Eingezeichneter Bach (Eingedolt) verläuft nicht in der Schoneggstrasse</li> </ul>	<p>Siehe Stellungnahme 2.1</p> <p>Siehe Stellungnahme 2.2</p>
	3.2		x		Sind Güterwege und evtl. neue Güterwege mit Naturbelag noch möglich?	Siehe Stellungnahme 2.2
	3.3		x		Weitere unbeantwortete Fragen sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Neophytenbekämpfung</li> <li>- Zufahrten zu Parzellen</li> <li>- Forderungen für nicht Direktzahlungsabhängige Entschädigungen</li> </ul>	Siehe Stellungnahme 2.4
4	4.1			x	<ul style="list-style-type: none"> <li>_ Kein Landschaftsschongebiet erwünscht.</li> <li>_ Forderung einer Landwirtschaftszone.</li> <li>_ Gefahrenzone im Gebiet Stumjpen und Brühl Parz. 321 nicht relevant.</li> </ul>	Siehe Stellungnahme 2.1

## Mitwirkungsbericht (ENTWURF)

Nr. Mitwirkung	Nr. Antrag	Betrifft			Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme
		BMBV	Gewässerraum	Weiteres		
	4.2		x		Weitere unbeantwortete Fragen sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Neophytenbekämpfung</li> <li>- Zufahrten zu Parzellen</li> <li>- Forderungen für nicht Direktzahlungsabhängige Entschädigungen</li> </ul>	Siehe Stellungnahme 2.4
	4.3		x		Schade um das schöne Kulturland/Ackerland. Weniger Produzieren, dafür mehr Import! Die zusätzlichen 20 Mio. CHF vom Bund reichen bei weitem nicht für die ca. 20'000 ha extensiviertem Land bei momentaner extensiver Entschädigung. Das führt wieder zur Kürzung der Beiträge.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Einführung der Gewässerräume ist die Umsetzung des per Volksentscheid revidierten Bundesgesetzes zum Gewässerschutz.
5	5.1			x	<ul style="list-style-type: none"> <li>_ Kein Landschaftsschongebiet erwünscht.</li> <li>_ Forderung einer Landwirtschaftszone.</li> <li>_ Gefahrenzone im Gebiet Stumpen und Schonegg nicht relevant.</li> </ul>	Siehe Stellungnahme 2.1
	5.2		x		Sind Güterwege und evtl. neue Güterwege mit Naturbelag noch möglich?	Siehe Stellungnahme 2.2

## Mitwirkungsbericht (ENTWURF)

Nr. Mitwirkung	Nr. Antrag	Betrifft			Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme
		BMBV	Gewässerraum	Weiteres		
	5.3		x		Weitere unbeantwortete Fragen sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Neophytenbekämpfung</li> <li>- Zufahrten zu Parzellen</li> <li>- Forderungen für nicht Direktzahlungsabhängige Entschädigungen</li> </ul>	Siehe Stellungnahme 2.4
6	6.1		x		Falsch eingezeichnete eingedolte Gewässer auf dem Zelgacker Gebiet. Vermischung von Drainagen und Gewässern	Siehe Stellungnahme 2.2
	6.2		x		<ul style="list-style-type: none"> <li>_ Zufahrt zu den Parzellen im Cher nicht gewährleistet.</li> <li>_ Wer würde für die Neuerstellung eines Weges bezahlen?</li> </ul>	Siehe Stellungnahme 2.3
	6.3		x		Das gewünschte Naherholungsgebiet kann nur gewährleistet werden, wenn gleichzeitig die Feldwege in einem guten Zustand sind. Die Beteiligung der Öffentlichkeit an den Kosten des Wegunterhalts sind richtig und notwendig	Siehe Stellungnahme 2.2
7	7.1			x	Ich will eine Landwirtschaftszone. Landschaftsschongebiet nicht erwünscht.	Siehe Stellungnahme 2.1

## Mitwirkungsbericht (ENTWURF)

Nr. Mitwirkung	Nr. Antrag	Betrifft			Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme
		BMBV	Gewässerraum	Weiteres		
	7.2		x		Zufahrt zu Parzellen Zu- und Wegfahrt ostseitig zu meiner Parzelle ist nicht mehr möglich	Siehe Stellungnahme 2.3
	7.3			x	Rastplatz auf Parz. 833 muss genauer definiert werden. Unterhalt und Pflege (Abfallbeseitigung sind vorgängig zu regeln.	Der Rastplatz besteht bereits und war schon Bestandteil der Uferschutzplanung von 1991.
	7.4		x		Weitere unbeantwortete Fragen sind: - Neophytenbekämpfung - Forderungen für nicht Direktzahlungsabhängige Entschädigungen.	Siehe Stellungnahme zu 2.4
	7.5			x	Wenn Bäume als geschützte Objekte gelten, soll auch die Öffentlichkeit die Kosten für deren Pflege übernehmen. Die andere Möglichkeit ist auch, die gesamte Verantwortung für diese Objekte der Gemeinde zu übertragen.	Die Finanzierung der Aufwände für Pflege und Erhalt von Schutzobjekten ist nicht Teil dieser Teilrevision.
8	8				Siehe Mitwirkungsnummer 5 (IG Landwirtschaft)	Siehe Mitwirkungsnummer 5 (IG Landwirtschaft)



## Mitwirkungsbericht (ENTWURF)

Nr. Mitwirkung	Nr. Antrag	Betrifft			Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme
		BMBV	Gewässerraum	Weiteres		
9	9.1			x	<p>Die Liegenschaften von Hr./Fr. Bohnenblust liegen in der Landwirtschaftszone, die ein Landschaftsschongebiet und ein Gefahrengbiet mit unbestimmter Gefahrenstufe überlagern.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>_ Sie fordern, ihre Parzelle aus dem Landschaftsschongebiet herauszulösen.</li> <li>_ Ebenso fordern sie, das ganze Gefahrengbiet im Bereich Schonegg (zumindest der Bereich ihrer Liegenschaften) aus dem Gefahrengbiet herauszulösen.</li> </ul> <p>„Seit über 100 Jahren bestehen diese Liegenschaften und Murgänge sind noch keine vorgekommen. Das ganze Gebiet Schonegg ist mit div. Drainageleitungen entwässert und somit vor Murgängen gesichert. Zudem gibt es in Wynau andere gefährdete Gebiete, die schon in Bewegung sind (zB. Hüttenrainweg, Birch, Kirche) und die sind nicht mal eingetragen.“</p>	Siehe Stellungnahme 2.1
	9.2				Es wird ein persönliches Gespräch erwartet bezüglich ihren Anträgen.	
10	10.1		x		<p>Gewässerraum &gt; Aare, Guegiloch, Obermurgenthal</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>_ Entschädigung für Eigentümer durch Werteverlust Land (Pachteinbusse) durch breiteren Gewässerraum</li> </ul>	Siehe Stellungnahme 2.4

## Mitwirkungsbericht (ENTWURF)

Nr. Mitwirkung	Nr. Antrag	Betrifft			Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme
		BMBV	Gewässerraum	Weiteres		
	10.2		x		Obermurgenthal _ Fassaden als Grenze für Gewässerraum	Da es sich um ein dicht bebautes Gebiet handelt, wird der Gewässerraum reduziert und entlang der Fassaden geführt. Um Sanierungen zu ermöglichen wird ein Puffer von 50cm zwischen Fassade und Gewässerraum festgesetzt. Die Pläne werden entsprechend angepasst.
	10.3			x	Gewässerraum > Aare, Guegilo, Obermurgenthal: Ausdehnung des Landschaftsschongebiets in den 3 genannten Bereichen	Eine Anpassung der bestehenden Landschaftsschongebiete ist nicht Teil dieser Teilrevision.
	10.4		x		Gewässerraum Breite! Nutzungsvorschriften für Landwirtschaft für Gewässerraum und Uferschutz führt zu Werteverlust	Siehe Stellungnahme 2.4
	10.5		x		Der neu definierte Gewässerraum (Breite) schränkt die Landnutzung massiv ein, was einen Werteverlust für Pächter und Eigentümer zur Folge hat > Entschädigungsforderung  Obermurgenthal > Gewässerraum auf Fassaden. Landschaftsschongebiete	Siehe Stellungnahme 2.4  Siehe Stellungnahme 2.4 und 2.1

## Mitwirkungsbericht (ENTWURF)

Nr. Mitwirkung	Nr. Antrag	Betrifft			Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme
		BMBV	Gewässerraum	Weiteres		
11	11.1		x		Als Eigentümer der Liegenschaften 345/360, 345/359, 345/361 kann er der Anpassung des BR nicht zustimmen, da es die Verwendbarkeit seines Besitzes stark einschränkt und zu einem Werteverlust bzw. einer Reduktion der Pachteinnahmen führt.	<p>Aktuelle Anpassungen der BZO haben keine nachvollziehbaren Auswirkungen auf die Parz. Nr. 345</p> <p>Auswirkung auf Parz Nr. 360, 359 und 361 durch den Gewässerraum werden als nur sehr gering eingeschätzt, da der Gewässerraum grösstenteils Ufergehölze bzw. Wald betrifft.</p> <p>Siehe Stellungnahme 2.4</p>
	11.2		x		<p>Durch die Anpassung des Zonenplans würde ein Widerspruch auf den Parz.Nr. 345/359, 345/516, 345/547 entstehen, die momentan als Bauzone (bestehende Überbauungsverordnung) geführt werden.</p> <p>Eine Einschränkung mit einem neuen Zonenplan wäre ein massiver Eigentumsverlust</p>	<p>Betreffend Parz. Nr. 359 siehe Stellungnahme 11.1</p> <p>Die Parzellen Nr. 516 und 547 liegen in der UeO Obermurgenthal. Die Parzelle 516 wird durch den Gewässerraum in keiner Weise beeinträchtigt, da das Gebiet als dicht überbautes Gebiet ausgeschieden wurde und dadurch ein verkleinerter Gewässerraum festgelegt wurde.</p> <p>Die Parzelle 541 liegt indes fast vollständig im Gewässerraum. Die Bauten haben hier Bestandesschutz.</p> <p>Siehe Stellungnahme 2.4</p>
	11.3		x		„Die geplanten Verschärfungen schränken die Nutzungen unseres Eigentums massiv ein. Es kann so weit gehen, dass die Grundstücke für einen Pächter uninteressant werden. Der Verlust der Pacht bzw. der Werteverlust der Grundstücke kommen einer Enteignung gleich.“	Siehe Stellungnahme 2.4

## Mitwirkungsbericht (ENTWURF)

Nr. Mitwirkung	Nr. Antrag	Betrifft			Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme
		BMBV	Gewässerraum	Weiteres		
12	12.1		x		Einschränkungen durch Gewässerraum Anpassung Aare, Guegiloch, Obermurgenthal. Was ist mit Entschädigung für Eigentümer wegen Werteverlust (Pachtzinsreduktion)?	Siehe Stellungnahme 2.4
	12.2		x		Fassaden als Grenze für Gewässerraum Obermurgenthal.	Siehe Stellungnahme 10.2
	12.3			x	Ausdehnung des Landschaftschongebiets in den Bereichen Aare, Guegiloch, Obermurgenthal.	Siehe Stellungnahme 10.3
	12.4		x		Werteverlust durch Nutzungsvorschriften für die Landwirtschaft. Gewässerraum Breite und Uferschutz	Siehe Stellungnahme 2.4
	12.5		x		Der neue Gewässerraum schränkt die Landnutzung massiv ein, für Pächter und Eigentümer.	Wird zur Kenntnis genommen.

## Mitwirkungsbericht (ENTWURF)

Nr. Mitwirkung	Nr. Antrag	Betrifft			Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme
		BMBV	Gewässerraum	Weiteres		
13	13.1		x		Der Verein beantragt dass unter Art. 5 der Uferschutzplanung als Absatz 4 folgende Ergänzung angefügt wird: <i>„Im Gewässerraum werden Einrichtungen für die Ausübung des Pontoniersportes von Anfang März bis Ende November toleriert. Für die Durchführung von Einzel- und Sektionswettfahrten gemäss Wettkampfreglement des Schweizerischen Pontoniersportverbandes können temporäre Bauten im Gewässerraum im Sinne einer Ausnahmegewilligung durch die zuständigen Behörden bewilligt werden.“</i>	Da es sich bei den Einrichtungen zur Ausübung des Sportes um standortgebundene Anlagen im öffentlichen Interesse handelt, sind diese wie bis anhin zulässig.
	13.2		x		Anfrage/Bitte um Stellungnahme zu Art. 6 Abs. 3 in der Uferschutzplanung: <i>„Kann der Pontoniersportverein Wynau davon ausgehen, dass für die Durchführung von Wettkämpfen wie bis anhin im Sinne einer Ausnahmegewilligung notwendige Infrastrukturbauten oder Einrichtungen (Festzelte, WC Container, Verpflegungsstände o. dgl.) im Bereich der Uferschutzzonen durch die zuständige Baubehörde resp. Durch das kant. Tiefbauamt bewilligt werden?“</i>	Durch den Gewässerraum entsteht in dieser Hinsicht keine Einschränkung. Die Bewilligungen werden wie bis anhin behandelt, da die Infrastruktur für die Durchführung der Wettkämpfe standortgebunden sowie Bestandteil des öffentlichen Interesses ist.

## Mitwirkungsbericht (ENTWURF)

Nr. Mitwirkung	Nr. Antrag	Betrifft			Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme
		BMBV	Gewässerraum	Weiteres		
14	14.1			x	Die Unterlagen zur Revision der Ortsplanung (inkl. Uferschutzplanung) wurden soweit Natur und Landschaft betroffen sind in der Gemeindeverwaltung eingesehen. Es handelt sich dabei um eine sorgfältige Planung, welche die Landschafts- und Naturwerte berücksichtigt. Besten Dank für das freundliche Gespräch mit Frau Ammann.	Wird zur Kenntnis genommen
	14.2		x		ZP-Ergänzung: SW des Waldvorsprungs „im Winkel“ befindet sich ein offenes oberirdisches Fliessgewässer (Koordinaten 2'626'900/1'234'510). Unklar ist seine Fortsetzung im benachbarten Agrarland (eingedoltes Fliessgewässer? Drainage?)	Das Gewässer ist nicht in der Gewässernetzkarte des Kantons Bern eingetragen. Deshalb handelt es sich auch nicht um ein Gewässer im Sinne des WBG.  In der Landwirtschaftszone müssen abgesehen von besiedelten Gebieten keine Gewässerräume ausgeschieden werden. Die exakte Eruiierung des Verlaufs der unterirdischen Gewässer im Agrarland ist deshalb nicht Teil dieser Teilrevision.
	14.3		x		Grundsätzlich dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Zukünftige Revitalisierungen sollten, namentlich bei geplanten Sanierungen, in der Nutzungsplanung berücksichtigt werden (Art. 38 & 38a GSchG).	Revitalisierungen und Sanierungen von Fliessgewässern können in einem Richtplan Landschaft berücksichtigt und festgelegt werden. Zurzeit sind in der Gemeinde Wynau keine Revitalisierungen geplant. Dies ist auch nicht Teil der Teilrevision.
	14.4			x	Unklar ist, wie das regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept sowie das LEK berücksichtigt werden, fehlen diese regionalen Planungsinstrumente doch unter Ziff. 2, Grundlagen des Erläuterungsberichts.	Diese Teilrevision umfasst die Einarbeitung der gesetzlich vorgeschriebenen Themen (BMBV & Gewässerraum) in die bestehende BZO.  Diese Festlegungen können ohne die Berücksichtigung von Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept oder dem LEK ausgeführt werden.  In einem allfälligen Siedlungsentwicklungskonzept würden die erwähnten Planungsinstrumente als Grundlage hinzugezogen werden.

## Mitwirkungsbericht (ENTWURF)

Nr. Mitwirkung	Nr. Antrag	Betrifft			Anträge, Anregungen, Wünsche	Stellungnahme
		BMBV	Gewässerraum	Weiteres		
15	15.1			x	Der Perimeter und Name des Naturschutzgebietes NSG 140 ist nicht aktualisiert worden. Seit November 2014 heisst das NSG „Mumenthalerweiher – Brunnamte“ und der Perimeter ist grösser.	Nicht Teil dieser Teilrevision.
16	16.1			x	Im Zonenplan für die Mitwirkungsaufgabe ist die Strassenparzelle Nr. 66 fälschlicherweise der Bauzone zugewiesen. Bitte um Richtigstellung.	Korrektur wird vorgenommen.

## Mitwirkungsbericht (ENTWURF)

### 3. Fazit

Das folgende Diagramm zeigt die prozentuale Aufteilung der Mitwirkungsbeiträge betreffend der Teilrevisionsinhalte.

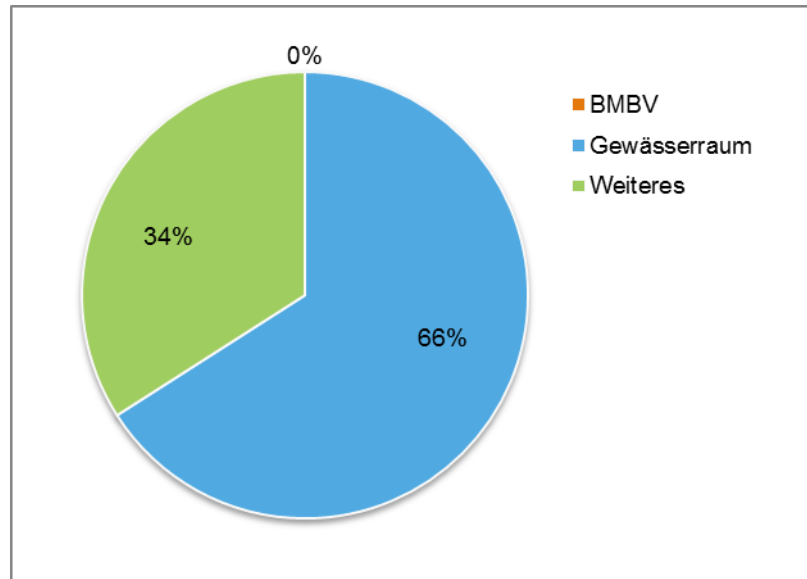


Abb. 1 Diagramm Auswertung Mitwirkungsbeiträge betreffend Teilrevisionsinhalte

Den Grossteil der Eingaben lehnen die Änderungen sowohl im Baureglement sowie in der Uferschutzplanung ab. Zu den Anpassungen im Baureglement aufgrund der Anpassung durch die BMBV wurden keine Beiträge eingereicht.

Hauptanliegen, welche in der Mitwirkung eingegeben wurden betreffen:

- Die Einschränkung der Bewirtschaftungsform durch die Festlegung des Gewässerraums
- Erschliessungsmöglichkeiten der im Gewässerraum liegenden Parzellen. Umgang mit den bestehenden Güterwege im Gewässerraum.
- Wertverluste oder fehlende Entschädigungen durch die Festlegung des Gewässerraums
- Unstimmigkeiten über die Führung von unterirdischen Fliessgewässer
  
- Ausdehnung der Landschaftsschongebiets (Nicht Teil dieser Teilrevision)
- Die Festlegung der Gefahrengebiete mit unbestimmter Gefahr (Nicht Teil dieser Teilrevision)